

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Block & Kirchhoff Elektrotechnik GmbH

1. Geltung und Bedingungen

Für unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Etwaigen, entgegenstehenden Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Kostenvoranschläge stellen kein bindendes Angebot dar. Sie sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, freibleibend. Der bindende Antrag wird von dem Kunden durch Auftragserteilung in schriftlicher Form abgegeben. Der Vertragsschluss kommt erst zustande, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen, spätestens jedoch, wenn wir mit der Ausführung des Auftrags beginnen. Wir sind auch befugt, selbst ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnete Angebote zu unterbreiten. In diesem Falle kommt der Vertragsschluss mit der Annahme des Angebots durch den Kunden zustande.

2.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Auftrags getroffen werden, sind in der Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt. Soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder in Bezug genommen ist, haben wir dem Kunden keine Zusagen gemacht.

2.3 Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen sowie alle weiteren, sonstigen Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Vertragsparteien. Die Block & Kirchhoff Elektrotechnik GmbH wird im Zusammenhang mit mündlichen Nebenabreden, Zusicherungen, sowie allen weiteren, sonstigen Vereinbarungen wie auch den dazugehörigen schriftlichen Bestätigungen ausschließlich von ihrem Geschäftsführer vertreten. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen seitens der Mitarbeiter der Block & Kirchhoff Elektrotechnik GmbH begründen keine Rechte und Pflichten der Block & Kirchhoff Elektrotechnik GmbH.

2.4 Formulare und Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und dem Energieversorger stehen in keinem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Block und Kirchhoff elektrotechnik GmbH und dem Kunden.

3. Pflichten des Kunden

Sollte das Objektdach des Kunden aus Well Eternit bestehen, so ist der Kunde dafür verantwortlich, dass dieses asbestfrei ist.

4. Preise

4.1 Unsere Preise verstehen sich in Euro, gegenüber Unternehmern netto zzgl. Umsatzsteuer, gegenüber Verbrauchern brutto inklusive Mehrwertsteuer. Rabatte und Skonti müssen ausdrücklich vereinbart werden und gelten nur bei fristgemäßer Zahlung.

4.2 Bei einer Änderung der Materialbeschaffungskosten, der Lohn- und Lohnnebenkosten sowie der Rohstoff- und Energiekosten sind wir befugt, diese bei unserer Preisfindung zu berücksichtigen, sofern die Änderungen nach Vertragsschluss eingetreten sind und zwischen dem Vertragsschluss und der Auftragsausführung ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegt.

5. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

5.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug spesenfrei zu bezahlen.

5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten gegenüber Verbrauchern bzw. 9 Prozentpunkten gegenüber Unternehmern über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Ferner entfallen bei Verzug alle bewilligten Rabatte, Skonti, Umsatz - und sonstigen Vergünstigungen. § 321 BGB findet Anwendung.

5.3 Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Wechsel und Schecks gelten erst bei rückgriffsloser Einlösung als Zahlung. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden. Bei auf andere Orte als Enger bezogene Wechsel und Schecks haften wir nicht für rechtzeitige Protestierung.

5.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5.5 Zahlungen sind auf eines unserer angegebenen Konten zu leisten.

6. Lieferumfang, -zeiten und Lieferverzug

6.1 Der Lieferumfang bestimmt sich nach dem Inhalt unserer schriftlichen Bestätigung. Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten und Prospekten stellen nur annähernde Leistungsbeschreibungen dar und sind weder eine Zusicherung, noch eine Garantie oder stellen eine Beschaffenheit der Sache dar. Abweichungen begründen keinen Mangel. Gleiches gilt für die Bezugnahme auf Normen, etwaige besondere technische Angaben oder technische Regeln, Beschreibungen oder Ähnliches. Auch dies sind rein informative, beschreibende Angaben, keinesfalls aber sachmangelbegründende Eigenschaften der Sache. Zusicherungen oder Garantien für die Eigenschaften der Waren bestehen nur dann, wenn wir dies ausdrücklich bestätigt haben.

6.2 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung an uns bleibt für die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungspflichten stets vorbehalten.

6.3 Lieferzeiten sind freibleibend. Fixgeschäfte müssen von uns ausdrücklich als solche bestätigt werden. Unsere Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, vorausgesetzt, dass sämtliche klärungsbedürftige Punkte der Auftragsdurchführung zwischen dem Kunden und uns geklärt sowie alle etwaigen sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, die durch unseren Kunden zu erfüllen sind. Anderenfalls beginnt die Lieferfrist erst nach Erfüllung der vorgenannten

Bedingungen. Gleiches gilt für die Vereinbarung von Lieferterminen. Wir behalten uns für den Fall der Vereinbarung von Lieferzeiten ausdrücklich eine Lieferung vor Ablauf der vereinbarten Zeit vor.

6.4 Im Falle höherer Gewalt oder bei Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse, die wir trotz Beachtung der nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnten (auch wenn sie beim Vorlieferanten eingetreten sind), z. B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen usw. verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen, unseren betrieblichen Erfordernissen gerecht werdenden Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate oder wird uns die Lieferung oder Leistung ohne eigenes Verschulden unmöglich, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Für den Fall der Nichterteilung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder der Unmöglichkeit der Durchführung des Vertrags infolge behördlicher Verbote, die wir allesamt nicht zu vertreten haben, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag auch dann berechtigt, wenn wir die Beantragung der Genehmigung übernommen haben. Dem Kunden stehen in diesen Fällen keinerlei Ansprüche gegen uns zu.

6.5 Geraten wir ausnahmsweise in Lieferverzug, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag erst berechtigt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat. Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Grund – wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung bestehen ausschließlich nach Maßgabe der in *Ziffer 7* enthaltenen Regelungen.

6.6 Der Eintritt unseres Lieferverzugs erfordert in jedem Fall eine Mahnung des Kunden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7. Mängelrechte

7.1 Technische Daten, Maße, Leistungs- und Verbrauchsdaten unserer Waren und Leistungen sowie die Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien stellen ungefähre Werte dar und sind annähernd, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Diese Angaben stellen keine garantierte Beschaffenheit der Waren und Leistungen dar, es sei denn, es wird ausdrücklich und schriftlich eine Garantie dafür übernommen.

7.2 Für den Fall, dass unsere Leistungen nach den Vorgaben des Kunden, insbesondere durch Zeichnungen oder sonstige Konstruktionsvorgaben, ausgeführt werden, gelten diese Vorgaben als vertraglich vereinbarte Sollbeschaffenheit; die Auftragsausführung ist daher frei von Mängeln, wenn sie gemäß den Vorgaben des Kunden durchgeführt wurde.

7.3 Eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit begründet keine Mängelansprüche des Kunden. Eine Gewähr für abnutzungsbedingten Verschleiß, Mängel aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Bedienung, Behandlung, Lagerung oder Verwendung oder aufgrund der Nichtbeachtung der Benutzungs- und Verwendungshinweise wird nicht übernommen. Der Kunde hat das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu tragen. Der Einsatz der von uns gelieferten Produkte durch den Kunden erfolgt eigenverantwortlich.

7.4 Ist die gelieferte Ware oder die Auftragsausführung mangelhaft, so haben wir nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache/Leistung zu liefern (Nacherfüllung). Die Nacherfüllung kann von der Zahlung der vereinbarten Vergütung abhängig gemacht werden. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich eines im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teils der Vergütung zu. Im Falle der Ersatzlieferung ist die mangelhafte Sache an uns herauszugeben. Die Verweigerung der Nacherfüllung im Übrigen nach den gesetzlichen Voraussetzungen bleibt bestehen.

7.5 Wir tragen nur die angemessenen Aufwendungen der Nacherfüllung, maximal bis zur Höhe des Kaufpreises. Aufwendungen der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Kunden verbracht wird, trägt der Kunde. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den Einbau einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die Aus- und Einbaukosten tragen wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich das Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, sind wir berechtigt, die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt zu verlangen, wenn dieser die fehlende Mangelhaftigkeit erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat.

7.6 Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, verzögert sich diese über eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist von mindestens 2 Wochen hinaus oder schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl oder ist sie uns unzumutbar, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung der Vergütung vorzunehmen. Für Schadensersatzansprüche gilt *Ziffer 8.1* dieser Geschäftsbedingungen.

7.7 Soweit der Kunde Mängelansprüche gegen uns aufgrund von öffentlichen Äußerungen unsererseits, unserer Lieferanten oder seiner Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften geltend macht (§ 434 Abs. 1 Satz 3 BGB), trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass diese Äußerung kausal für seinen Kaufentschluss war. Für Äußerungen und Werbeaussagen Dritter wird nicht gehaftet.

7.8 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder ist eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Dies gilt nicht bei unerheblichen Mängeln, in diesen Fällen besteht kein Rücktrittsrecht. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe des *Abschnitts 7* und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7.9 Mängelansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr seit der Ablieferung der Sache. Für Schadensersatzansprüche, die nicht gem. *Ziffer 8.1* dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen sind, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Im Übrigen wird auf die Regelungen der *Ziffer 8.6* dieser Geschäftsbedingungen Bezug genommen.

8. Schadensersatz, Rücktritt, Verjährung, Leistungsverweigerung

8.1 Schadensersatzansprüche gegen uns und unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind, unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund Unmöglichkeit, mangelhafter Leistung, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden gilt dieser Haftungsausschluss nicht, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer leitenden Angestellten beruhen, eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht - insbesondere vertragliche Hauptleistungspflicht -) verletzt wurde oder eine sonstige, nicht als wesentliche Vertragspflicht einzustufende Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch einfache Erfüllungsgehilfen verletzt wurde. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer sonstigen Pflicht durch einfache Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der

Höhe nach auf den typisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gilt der Haftungsausschluss ebenso nicht, sowie wenn es um Ansprüche geht, die von einer Garantie unsererseits umfasst sind. *Ziffer 6.2* dieser Geschäftsbedingungen bleibt unberührt. Eine etwaige Haftung nach den Regelungen der §§ 478 ff. BGB bleibt davon unberührt.

8.2 Kardinalpflichten sind wesentliche Pflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

8.3 Wir übernehmen jedoch keinesfalls eine Haftung für Ansprüche oder Schäden, die durch einen Fehler in den Vorgaben des Kunden, insbesondere in Zeichnungen oder sonstigen Konstruktionsvorgaben, verursacht wurden. Sollten wir für einen Schaden, der durch einen solchen Fehler in den Vorgaben des Kunden verursacht wurde, von einem Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Kunde uns von jeglichen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

8.4 Die in *Ziffer 8.1* und *8.2* genannten Haftungsausschlüsse und Ausnahmen bzw. Begrenzungen gelten auch für den Fall des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen sowie im Falle des Aufwendungsersatzes mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes nach §§ 439 Abs. 2 und 635 Abs. 2 BGB. Die Haftungsausschlüsse bezüglich unserer Haftung entfalten auch Gültigkeit für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8.5 Der Kunde ist bei einer nicht in einer mangelhaften Leistung bestehenden Pflichtverletzung unsererseits nur bei einem Verschulden durch uns berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8.6 Die Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln, die nicht auf einem uns zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen, beträgt in Abweichung von der allgemeinen Regelung in §§ 438 Abs. 1 Nr. 3 und 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB 1 Jahr. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist (§§ 438 Abs. 3 und 634 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

8.7 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Für den Fall des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung der Vergütung berechtigt, auch bereits eingebaute Gegenstände wieder auszubauen, soweit die Gegenstände nicht wesentlicher Bestandteil einer Sache oder eines Grundstücks geworden sind. Zu diesem Zweck sind wir auch berechtigt, Räumlichkeiten und/oder Grundstücke des Kunden zu betreten. Wird die Vorbehaltsware wie vorgenannt beschrieben zurückgenommen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes in diesem Falle bleibt vorbehalten.

9.2 Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur restlosen Bezahlung der Vergütung einschließlich aller Nebenforderungen vor. Bei laufender Geschäftsverbindung bleibt die Ware bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen bestehenden und künftigen Forderungen gegen den

Kunden in unserem Eigentum, insbesondere auch bis zum vollen Ausgleich eines anerkannten Kontokorrentsaldos mit dem Kunden. Bei Zahlung durch Scheck besteht unser Eigentumsvorbehalt solange, bis der Betrag uns gutgeschrieben ist und der Kunde sämtliche Nebenkosten bezahlt hat.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

9.4 Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Ware beschädigt, abhandengekommen, gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Geltendmachung unseres Eigentums zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

9.5 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Nimmt der Kunde die Vergütungsforderung in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Kunden auf, tritt er auch die sich hieraus ergebende Saldoforderung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so haben wir Anspruch auf Einsicht in alle Rechnungen und sonstige Unterlagen und auf Erteilung aller sachdienlichen Auskünfte, die uns die unmittelbare Einziehung der abgetretenen Forderungen ermöglichen.

9.6 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungs-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

9.7 Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungs-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Verbindung der Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen.

9.8 Der Kunde tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegenüber einem Dritten erwachsen.

9.9 Wir verpflichten uns auf Anforderung, die nach den vorstehenden Bestimmungen uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Urheberrechte, sonstige Unterlagen und Zeichnungen

10.1 Zeichnungen, Entwürfe und sonstige Unterlagen, die wir dem Kunden bei Vertragsanbahnung oder -durchführung überlassen, sind unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Wir sind berechtigt, die unentgeltliche Herausgabe vorgenannter Unterlagen - einschließlich etwaiger Vervielfältigungsstücke - zu verlangen, wenn der Kunde diese Unterlagen nicht mehr benötigt oder wenn uns eine missbräuchliche Verwendung dieser Unterlagen bekannt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden daran ist ausgeschlossen.

10.2 Der Kunde übernimmt die verschuldensabhängige Haftung dafür, dass durch die Verwendung von eingesandten Zeichnungen, Mustern und Modellen durch uns Rechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne Pflicht zur Prüfung der Rechtslage - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz zu verlangen. Der Kunde hat uns außerdem von allen Nachteilen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen Dritter, die uns dadurch treffen, freizustellen.

11. Besondere Regelungen im Falle der Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B)

11.1 Ist der Kunde ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, erbringen wir Bauleistungen auf der Grundlage der anliegenden VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

11.2 Bauleistungen, die nicht von der vorstehenden *Ziff. 11.1* umfasst sind, werden nicht auf Grundlage der VOB/B durchgeführt, sondern unterliegen den Regelungen des allgemeinen Zivilrechts aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichende Regelung getroffen worden ist.

11.3 Für nachgewiesene erbrachte Leistungen können wir dem Kunden gegenüber Abschlagszahlungen verlangen, soweit durch unsere Leistung bereits ein Wertzuwachs erreicht worden ist. Die Abschlagszahlungen bemessen sich nach der vertraglich vereinbarten Vergütung. Die §§ 647, 648, 648a BGB finden auch bei Verträgen mit Unternehmern im Anwendungsbereich der VOB/B Anwendung.

11.4 Die Pflicht zur Einholung behördlicher Genehmigungen im Anwendungsbereich der VOB/B trifft den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die Genehmigungen so zeitgerecht einzuholen, dass zu keiner Zeit eine Behinderung des Ablaufs der Baumaßnahme eintritt. Die Kosten für die Einholung der Genehmigungen sowie auch alle weiteren etwaig notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung der Baumaßnahme, trägt der Kunde.

11.5 Wird die ordnungsgemäße Bauausführung durch Umstände behindert, die der Kunde zu vertreten hat, ist er zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schaden ist dabei auf Grundlage der aus der Auftragsbestätigung hervorgehenden Vergütung unter Einschluss des kalkulierten Gewinns zu berechnen. Wir sind berechtigt, im Einzelfall einen höheren Schaden gegen Nachweis geltend zu machen.

11.6 Für den Fall der Kündigung des Vertrages durch den Kunden ohne unser Vertreten müssen sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10 % des zur Zeit der Kündigung

vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen. Weisen wir einen höheren Schaden nach oder weist der Kunde einen niedrigeren Schaden nach, ist der Schadenersatz entsprechend herauf- bzw. herabzusetzen.

11.7 Führen wir für den Kunden nach seinen Angaben Aufträge aus, gelten sämtliche in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bestimmungen entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Gleiches gilt für den Fall, dass an derartigen Aufträgen Reparaturen oder sonstige Bearbeitungen durchzuführen sind.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Enger.

12.2 Für alle Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Widerrufsbelehrung

13.1 Verbraucher haben bei Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts ein gesetzliches Widerrufsrecht, über das wir nach Maßgabe des gesetzlichen Musters nachfolgend informieren. In Absatz 13.2 findet sich ein Muster-Widerrufsformular.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es

sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Ware wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

13.2 Über das Muster-Widerrufsformular informieren wir Sie nach der gesetzlichen Regelung wie folgt:

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

— An Block & Kirchhoff Elektrotechnik GmbH
Dunlopweg 2-4
32130 Enger

Fax. +49 (0) 5224 – 939794

E-Mail: info@bkelektrotechnik.de

— Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden

Dienstleistung (*)

— Bestellt am (*)/erhalten am (*)

— Name des/der Verbraucher(s)

— Anschrift des/der Verbraucher(s)

— Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

— Datum

(*) Unzutreffendes streichen

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder in der Zukunft werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Stand 07/2023